

In letzterem gibt es noch keine entsprechende Norm. Die Richtlinie ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Grundgesamtheit in der Werbung ergänzt werden.
15 FBV geregelt. Wie bereits erwähnt, müssen die Bestimmungen aber bezüglich der In der Schweiz hat der Bundesrat die Preisbekanntgabe in der Werbung in den Art. 13 - Preis je Masseinheit (Grundpreis) angegeben wird.

Verkaufspreis angegeben wird, vorbehaltlich der Festsetzung nach Art. 7 und 8, auch der geschriebenen oder gedruckten Werbemittel und Werbeträger, in denen der Die RL 93/28/EWG und 85/384/EWG verlangen jeweils in Art. 2, dass bei Bekanntgabe nach den von der Regierung zu erlassenden Bestimmungen (Art. 18) Werden Preise oder Preisbestimmungen in der Werbung angegeben, so richtet sich daran Preisbekanntgabe in der Werbung.

Grundgesamtheit in der Werbung ergänzt werden.
Preis je Masseinheit (Grundpreis) angegeben wird.
In der Schweiz gilt weiterhin die bereits erwähnte FBV aus dem Jahr 1978. Sie hat einen (Art. 15 Abs. 2) Absatz Änderung des Gesetzgebers ist sie bisher nicht nachkommen Die Regierung regelt die Bekanntgabe von Preisen und Verkaufspreisen mit Werbung bekanntzugeben. Die Regierung kann Ausnahmen vorsehen (Art. 15 Abs. 1) Regierung zu bestimmten Dienstleistungen ist der tatsächlich zu bezahlende Preis für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, und für die von der Pflicht zur Preisbekanntgabe.

sie wortwörtlich den Art. 16 - 19 und 24 des schweizerischen UWG 1988.
In letzterem enthält ebenfalls ausdrücklich geregelt. Wie bereits erwähnt entsprechen Durch die Art. 17 - 20 und 23 UWG 1992 wird die Preisbekanntgabe an Konsumenten in Die Art. 17 - 20 und 23 UWG 1992

6.2.3.1 Die Pflicht zur Preisbekanntgabe im Wettbewerb

Umsetzung der RL gesprochen werden kann.
noch ausständig, weshalb meines Erachtens nicht von einer vollständigen Konformität genannt Artikel und die ergangenen Verpflichtungen ausführende Verordnung ist Teilweise umgesetzt worden sind die Art. 17 - 20 und 23 UWG 1992. Eine die sonstige Preisangaben von der Grundgesamtheit freistellen (Art. 7) (unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten Lebensmittel bzw. Wird in der Werbung ein Preis genannt, so ist auch der Grundpreis anzugeben (Art. 2) Lebensmittel bzw. sonstige Erzeugnisse angegeben werden müssen.
der Verkaufspreis und der Preis je Masseinheit (Grundpreis) der in Art. 1 gemeinsam Preisangaben von den RL umfasst sind (Art. 2) sie liegen fest (Art. 1) und wo (Art. 4) Die RL regeln jeweils in den Absätzen 1 und 2, welche Lebensmittel bzw. sonstige Angaben der Preis je Masseinheit angegeben werden müssen.